

## **Allgemeinverfügung Bundestagswahl 2013**

Aufgrund der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Be-malen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 16.10.2000 ergeht hiermit folgende

### **Allgemeine Erlaubnis**

Das Aufstellen, Ankleben, Anheften, Spannen usw. (nachfolgend Anbringen) von Plakaten, Werbeständern, Werbetafeln, Werbebanner usw. (nachfolgend Werbeträger) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in den Gemarkungen der Gemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Traisen und in der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013 wird allgemein unter folgenden Auflagen gestattet:

1. Neben den in der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und den Ortsgemeinden aufgestellten Wahlplakatwänden dürfen Wahlplakate an Masten der Straßenbeleuchtung und an anderen geeigneten Stellen im öffentlichen Verkehrsraum mit den nachfolgenden Einschränkungen angebracht werden.

1.1 Die Werbeträger dürfen an Beleuchtungsmasten nur mit Kunststoffband (z.B. Kabelbinde) befestigt werden. Die Verwendung von Klebebändern ist verboten.

1.2 Zur Gleichbehandlung der Bewerber wird die Anzahl der Plakate je Wahlbewerber (Partei /Wählergruppe / Einzelbewerber usw.) wie folgt beschränkt:

- in Gemeinden bis 350 Einwohner 1 Plakat je 40 Einwohner
- in Gemeinden bis 500 Einwohner 1 Plakat je 50 Einwohner
- in Gemeinden bis 1.000 Einwohner 1 Plakat je 70 Einwohner
- in Gemeinden bis 2.500 Einwohner 1 Plakat je 90 Einwohner
- in Gemeinden bis 5.000 Einwohner 1 Plakat je 120 Einwohner

Auf Plakatträger doppelseitig angebrachte Plakate gelten als ein Plakat.

1.2 An Pfosten amtlicher Verkehrszeichen (§§ 39-42 StVO) und Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) sowie an Bäumen dürfen keine Werbeträger angebracht werden. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die Plakatierung wird untersagt:

- 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländer Absperrungen)
- an Brückengeländern
- 80 m vor Bahnübergängen.

1.3 Sofern Werbeträger neben an Beleuchtungsmasten auch an anderen Stellen aufgestellt oder angebracht werden, dürfen sie den Straßenverkehr, auf Gehwegen auch den Fußgän-

gerverkehr, nicht behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

2. Für das Anbringen von Werbeträgern außerhalb geschlossener Ortschaften im Verlauf klassifizierter Straßen (Kreis-/Landes-/Bundesstraßen) ist zuvor eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität einzuholen.
3. Die Größe der Werbeträger sollte DIN A 1 (84 x 60 cm) nicht überschreiten; Für das Anbringen größerer Werbeträger als DIN A 0, z.B. Werbebanner / Großtafeln, ist zuvor eine Genehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Münster am Stein-Ebernburg einzuholen.
4. Das Anbringen der Werbeträger darf ab dem 9. August 2013 (6 Wochen vor der Wahl) erfolgen.
5. Auf die Anbringung der orangen Duldungsaufkleber wird verzichtet.
6. Die Werbeträger sind spätestens am 8. Tag nach der Wahl zu entfernen.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
8. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
9. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt und unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
10. Werbeträger dürfen nicht in grob anstößiger Weise gestaltet sein. Ihr Werbeinhalt darf nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößen.
11. Der Bewerber haftet für alle Schäden und Schadensersatzansprüche, die anlässlich der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung entstehen bzw. geltend gemacht werden. Er verzichtet gleichzeitig auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
12. Baurechtliche sowie Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und des Fernstraßen gesetzes bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
13. Die Ortsbürgermeister bzw. die Stadtbürgermeisterin können Beschränkungen im Einzelfall aussprechen.

Die Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Münster am Stein-Ebernburg, 24. Juni 2013

In Vertretung  
Bernhard Rudershausen  
1. Beigeordneter